

# Kostenverordnung für die innere Verwaltung (InKostV)

Inkrafttreten: 28.07.2015

Zuletzt geändert durch: Anlage neu gefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 20.02.2024 (Brem.GBl. S. 53)

Fundstelle: Brem.GBl. 2002, 455

Gliederungsnummer: 203-c-2

Aufgrund des [§ 3 Abs. 1](#) und des [§ 3 Abs. 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

## **§ 1 Kosten**

Von den Behörden der inneren Verwaltung des Landes und der Gemeinden werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als [Anlage](#) beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Es gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet.

## **§ 2 Übergangsvorschrift**

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

## **§ 3 Verordnungsermächtigung an den Senator für Inneres**

Der Senator für Inneres kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Inneres ändern

1. zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,
2. zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 20. August 2002

Der Senat

#### Anlage

(zu [§ 1](#))

Kostenverzeichnis Inneres

Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR
101.06	Beglaubigung von Urkunden zur Verwendung im Ausland zum Zwecke der Legalisation	15
101.07	Erteilung der Apostille nach Haager Übereinkommen vom 5. März 1961	15
<b>110</b>	<b>Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen</b>	
110.00	Befreiung von Beschränkungen und Verboten nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage vom 12. November 1954 (SaBremR 113-c-1)	11,50 bis 115
110.02	Genehmigung zum Erwerb von Orden und Ehrenzeichen zu Sammlerzwecken	54
110.03	Erteilung von Erlaubnissen für die Durchführung von nicht nach §§ 68 und 69 GewO festgesetzten Märkten oder marktähnlichen	58 bis 1 150

Veranstaltungen, insbesondere  
Flohmärkten an Sonn- und  
Feiertagen

## **111**

### **Juristische Personen**

111.00	Anerkennung einer Stiftung, Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein	115 bis 1 150
111.01	Genehmigung zur Änderung der Satzung eines Vereins oder einer Stiftung	30 bis 575
111.02	Genehmigung zur Aufhebung einer Stiftung, zur Zusammenlegung von Stiftungen und zur Verlagerung des Sitzes einer Stiftung in das Land Bremen	30 bis 350
111.03	Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 43 BGB	58 bis 1 150
111.04	Aufsichtsmaßnahmen nach <a href="#">§§ 13</a> und <a href="#">14 des Bremischen</a> <a href="#">Stiftungsgesetzes</a>	30 bis 575
111.05	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vertretungsorgans einer juristischen Person, Bescheinigung über die Vertretungsbefugnis und über sonstige Rechtsverhältnisse	23
111.06	Bescheinigung nach Nr. 111.05 bei im Durchschreibeverfahren hergestellten weiteren Ausfertigungen	5
111.07	Prüfung nach <a href="#">§ 12 Abs. 1 Satz 3</a> <a href="#">des Bremischen Stiftungsgesetzes</a>	58 bis 1 150
111.08	Prüfung der nach <a href="#">§ 12 Abs. 2 Nr. 2</a> <a href="#">des Bremischen Stiftungsgesetzes</a> eingereichten Unterlagen	11,50 bis 230
111.09	Anerkennungen, Genehmigungen und Bescheinigungen für Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen	gebührenfrei

111.10	Einsicht in das Stiftungsverzeichnis nach <a href="#">§ 15 Abs. 2 Satz 2 des Bremischen Stiftungsgesetzes</a>	gebührenfrei
111.11	Genehmigung nach <a href="#">§ 18 Abs. 2 Satz 4 des Bremischen Stiftungsgesetzes</a>	gebührenfrei
<b>112</b>	<b>Namensänderungsrecht</b>	
112.00	Änderung oder Feststellung eines Familiennamens	144 bis 1 150
112.01	Änderung des Vornamens	40 bis 305
<b>114</b>	<b>Glücksspiel</b>	
<b>114.0</b>	<b>Veranstalten öffentlichen Glücksspiels</b>	
114.01	Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung, sofern nicht 114.02 Anwendung findet	1,9 v.T. des zugelassenen Spielkapitals abzüglich der Lotteriesteuer sofern diese erhoben wird, aufgerundet auf volle 5
114.02	Genehmigung öffentlicher Ausspielungen in geschlossenen Räumen (Tombolen)	39
114.03	Zulassung eines Totalisators für Zahlenwetten, Fußballwetten oder von Sportwetten mit festen Gewinnquoten, wie „6 aus 49“ und „Keno“	pro Kalenderjahr 1 968
114.04	Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten von Sportwetten	2 500
114.05	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Veranstalten öffentlicher Glücksspiele im Internet	120 bis 2 500
114.06	Erteilung der Zusatzerlaubnis für Werbung im Internet	120 bis 450
114.07	Genehmigung, Änderung oder Ergänzung von	23 bis 458

	Teilnahmebedingungen für öffentliche Glücksspiele	
114.08	Versagung, Änderung, Aufhebung der Erlaubnis oder Konzession	120 bis 2 500
<b>114.1</b>	<b>Vermitteln öffentlichen Glücksspiels</b>	
114.11	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung in einer Annahmestelle	120 bis 2 500
114.12	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung als gewerblicher Spielvermittler	pro Kalenderjahr 1 451
114.13	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle	pro Kalenderjahr 1 451
114.14	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet	120 bis 2 500
114.15	Erteilung der Zusatzerlaubnis für Werbung im Internet	120 bis 450
114.16	Versagung, Änderung, Aufhebung der Erlaubnis	120 bis 1 500
<b>114.2</b>	<b>Pferdewetten</b>	
114.21	Erteilung der Erlaubnis als Totalisator für Pferderennen	für jeden Renntag 34
114.22	Erteilung einer Buchmacherkonzession	pro Kalenderjahr 294
114.23	Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Nebenstelle zu einer Buchmacherörtlichkeit	152
114.24	Erteilung der Erlaubnis zur Beschäftigung eines Buchmachergehilfen	pro Kalenderjahr 152
114.25	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Veranstalten oder Vermitteln von Pferdewetten im Internet	pro Kalenderjahr 294
114.26	Erteilung der Zusatzerlaubnis für Werbung im Internet	pro Kalenderjahr 294

114.27	Versagung, Änderung oder Aufhebung der Erlaubnis	34 bis 458
<b>114.3</b>	<b>Spielbank</b>	
114.31	Erteilung der Zulassung für eine öffentliche Spielbank	13 915
114.32	Genehmigung von neuen Geldspielgeräten	146 bis 2 924
114.33	Genehmigung der Überschreitung der zugelassenen Gesamtzahl der Spieltische und Spielautomaten	146 bis 2 924
114.34	Genehmigung, Änderung oder Ergänzung von Spielregeln für öffentliche Glücksspiele in einer Spielbank	146 bis 2 924
114.35	Abschluss eines Konzessionsvertrags mit der öffentlichen Spielbank	13 915
114.36	Versagung, Änderung, Aufhebung der Konzession	146 bis 2 924
<b>114.4</b>	<b>Glücksspielaufsicht</b>	
114.41	Notwendige Nachkontrolle eines Betriebs nach 114.01, 114.04, 114.11, 114.12, 114.13, 114.21, 114.22, 114.23, 114.31	120 bis 350
114.42	Untersagung von unerlaubter Veranstaltung oder Vermittlung oder der Werbung für öffentliches Glücksspiel	70 bis 1 450
<b>115</b>	<b>Sammlungen</b>	
115.00	Amtshandlungen für öffentliche Sammlungen auf Grund sammelungsrechtlicher Vorschriften	gebührenfrei
<b>118</b>	<b>Schornsteinfegerwesen</b>	
<b>118.0</b>	<b>Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern, Leistungsbescheide</b>	
118.00	Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 8 Absatz 1 des Schornsteinfeger- Handwerksgesetzes	545

118.01	Bestellung eines Stellvertreters des zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers - nach § 11 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes	63
118.02	Erteilung von Leistungsbescheiden zur Beitreibung von rückständigen Gebühren und Auslagen gem. § 20 Absatz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes	44 bis 225
118.1	<b>Bauabnahmen nach <u>§ 81 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung</u> durch bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger</b>	
118.10	Grundwert je Abnahme oder Prüfung	11,50
118.11	Fahrtpauschale für die An- und Abfahrt je notwendigen Arbeitsgang und Nutzungseinheit	7,75
118.12	Bauzustandsbesichtigung, Rohbau- und Endabnahme je Abgasanlage für jeden angefangenen Meter	1,50
118.13	Zusätzlich je angeschlossene Feuerstätte	5
118.14	Zusätzlich je Feuerstätte mit Außenwandanschluss	5,50
118.15	Ausstellung der Bescheinigung über die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase von Feuerungsanlagen Anmerkung: Das gilt auch, wenn lediglich ein Mängelbericht ausgestellt werden kann.	12,50
118.16	Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 118.15 eine rechnerische Überprüfung zur Sicherstellung der notwendigen	1

	Verbrennungsluft von Feuerstätten voraussetzt	
118.17	Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 118.15 eine Dichtheitsprüfung der Abgasanlage voraussetzt	1
118.18	Für eine örtliche Mängelüberprüfung außerhalb eines Bauabnahmeverfahrens	12,50
<b>12</b>	<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
<b>120</b>	<b>Allgemeines Polizeirecht</b>	
120.00	Bestellung zum Hilfspolizeibeamten gem. <a href="#">§ 76 Absatz 1 Bremisches Polizeigesetz</a>	75
	Anmerkung: Die Bestellung ist gebührenfrei, wenn der Antragsteller eine Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist oder die Bestellung von Amts wegen erfolgt.	
120.1	Gestellung von Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen	
	zur Begleitung von Fahrzeugen, soweit eine Begleitung aufgrund verkehrsrechtlicher Vorschriften bestimmt worden ist (z.B. Schwerlasttransporte),	148 bis 270
	zur Begleitung oder Sicherung von Transporten, wenn durch die Ladung die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte und dieser Einsatz durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist,	148 bis 270
	zur Begleitung oder Beförderung von Personen, wenn diese sich durch eigenes Handeln in eine	Die Abrechnung erfolgt nach



<p>schutzbedürftige Lage versetzt haben und die Begleitung oder Beförderung überwiegend in ihrem Interesse liegt, oder sie in den Fällen der Nummer 120.30 Nummer 1 bis 3 im Polizeigewahrsam untergebracht werden sollen bei Ruhestörungen oder Streitigkeiten, soweit das wiederholte Einschreiten in der gleichen Angelegenheit erforderlich ist</p>	<p>tatsächlichem Aufwand</p>
<p>für die Begehung zur Abnahme bei der Polizei aufgeschalteter, neu installierter Überfall- und Einbruch-Meldeanlagen</p>	<p>Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand</p>
<p>bei der Suche nach einer als vermisst gemeldeten Person ab dem Zeitpunkt ihrer Rückkehr oder ihres Auffindens, wenn dieses der Polizei nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt wird</p>	<p>Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand,</p>
<p>zur kurzfristigen Bewachung von Gebäuden, Grundstücken, Wohnwagen oder Fahrzeugen zum Zweck der Eigentumssicherung wegen nicht verschlossener Türen und Fenster</p>	<p>Auslagen werden gesondert erhoben</p> <p>Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand</p>
<p>bei verkehrslenkenden Maßnahmen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Unfallaufnahme stehen, soweit nicht fahrbereite Fahrzeuge, Fahrzeugteile oder Ladung den Verkehr behindern oder gefährden</p>	<p>Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand,</p> <p>Auslagen werden gesondert erhoben</p>
<p>Anmerkung zu Nr. 5: Gebührenschildner ist das Unternehmen, das die Anlage errichtet hat</p>	

120.10	für jeden Beamten	Stundensatz nach der Allgemeinen Kostenverordnung, Auslagen werden gesondert erhoben
120.11	für den Einsatz eines Kraftrades	für jeden angefangenen Kilometer 1,60
120.12	für den Einsatz eines Personenkraftwagens	für jeden angefangenen Kilometer 2,10
120.13	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges bis zu 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden angefangenen Kilometer 2,40
120.14	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden angefangenen Kilometer 3,40
120.15	für den Einsatz eines Streckenbootes	je angefangene Betriebsstunde 212
120.16	für den Einsatz eines Hafen- oder Schlauchbootes Anmerkung zu 120.10 bis 120.16: Bei der Festsetzung der Gebühren werden Wege zum oder vom Einsatzort mitberechnet. Bei angebrochenen Stunden siehe <a href="#">§ 5 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz</a>	Je angefangene Betriebsstunde 96
120.20	Reinigungspauschale bei Verunreinigungen eines Einsatzfahrzeuges durch eine beförderte Person oder bei Verunreinigung einer Gewahrsamszelle durch eine untergebrachte Person	36
120.21	Pauschale für die Zeit der Verbringung eines verunreinigten Fahrzeugs zur Fahrzeugreinigung	35

120.3	Unterbringung von Personen im Polizeigewahrsam	
120.30	<p>Unterbringung von Personen in einem Polizeigewahrsam, soweit die Unterbringung im überwiegenden Interesse des Betroffenen aufgrund der Einwirkung berauschender Mittel angeordnet wird unerlässlich zur Verhinderung oder Beseitigung einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist</p> <p>zur Durchsetzung einer Platz- oder Wohnungsverweisung oder eines Rückkehrverbots erfolgt</p> <p>Anmerkung: Außer der Gebühr nach 120.30 sind die Arztkosten für die Haftfähigkeitsuntersuchung zu erstatten.</p>	<p>für jede angefangenen 24 Stunden 36,55 -</p> <p>Die Aufwendungen der Unterbringung sind nach 120.31 zu erheben</p>
120.31	<p>Aufwendungen bei der Unterbringung in einem Polizeigewahrsam (Gestellung von Bettwäsche, einer Morgenmahlzeit, eines Mittag- und Abendessens)</p> <p>Anmerkung: Die Aufwendungen sind auch dann zu erstatten, wenn die Unterbringung gebührenfrei ist</p>	<p>Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand, Auslagen werden gesondert erhoben</p>
120.4	Für das Tätigwerden beim Abschleppen und Befördern von Fahrzeugen und Anhängern	
120.40	für jeden Bediensteten	<p>Stundensatz nach der Allgemeinen Kostenverordnung</p>

120.41	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges beim Abschleppen oder Befördern	für jeden angefangenen Kilometer die Sätze nach 120.12 bis 120.14
120.42	für den Einsatz von Wasserfahrzeugen der Wasserschutzpolizei	für jede angefangene Betriebsstunde die Sätze nach 120.15 und 120.16

Anmerkung zu 120.4 bis 120.42:

Bei der Festsetzung der Gebühren werden Wege zum oder vom Einsatzort mitberechnet. Bei angebrochenen Stunden siehe [§ 5 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz](#)

Werden Fahrzeuge im Wege der Ersatzvornahme abgeschleppt oder befördert, so sind die der Polizei entstandenen notwendigen Kosten ausschließlich nach den [§§ 15 und 19 Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz](#) zu erstatten.

120.5	Aufbewahren eines Fahrzeuges aufgrund eines Antrages oder im überwiegenden Interesse eines Einzelnen oder nach Beendigung einer gesetzlich zulässigen Entziehung des Besitzes (z.B. Sicherstellung, Beschlagnahme) je angefangenen Kalendertag für	
120.50	ein Fahrrad (mit oder ohne Hilfsmotor)	1,00
120.51	ein Kraftrad ohne Beiwagen	1,50
120.52	ein Kraftrad mit Beiwagen oder ein Anhänger	1,70
120.53	einen Personenkraftwagen oder ein Kombifahrzeug	3,50

120.54	einen Lastkraftwagen oder Omnibus	6,00
120.55	ein Wasserfahrzeug	4,00
120.56	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche bis 4 qm	1,70
120.57	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche über 4 Quadratmeter	3,50
	Anmerkung zu 120.50 bis 120.57: Werden Fahrzeuge durch Firmen oder andere Behörden abgestellt, so sind die der Polizei entstandenen Kosten zu erstatten.	
120.58	Unberechtigtes Anfordern von Beamten oder Fahrzeugen oder Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtungen oder Fahrzeuge der Polizei	Erstattung der Aufwendungen nach Maßgabe der Nummern 120.10 bis 120.16 oder
	Anmerkung: Als unberechtigtes Anfordern gilt auch die missbräuchliche Alarmierung oder das Vortäuschen einer Gefahrenlage oder Straftat	falls dies nicht möglich ist, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen
120.59	Einsatz der Polizei nach Alarmierung aufgrund des Fehlalarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage	Je Fehlalarm pauschal zwei Stundensätze nach Nummer 103.00 der Allgemeinen Kostenverordnung (Laufbahngruppe II, erstes Einstiegsamt) zuzüglich 16 Kilometer nach Nummer 120.12
	Anmerkung: Als Fehlalarm einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage gilt ein Alarm, der nicht durch einen Einbruch oder Einbruchversuch ausgelöst wurde. Gebührenschuldner ist bei Anlagen, die an eine Alarmzentrale angeschlossen sind, das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt, bei kombinierten Anlagen das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt, wenn durch	

	sie zuerst die Polizei benachrichtigt wurde in den übrigen Fällen der Anlagenbesitzer	
120.60	Einsatz des Polizeivollzugsdienstes nach <a href="#">§ 4 Absatz 4 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes</a>	Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand, soweit möglich nach Maßgabe der Nummern 120.10 bis 120.16. Auslagen werden gesondert erhoben
120.61	Amtshandlungen des Polizeivollzugsdienstes, soweit für sie eine Gebühr in dieser Kostenverordnung oder der Allgemeinen Kostenverordnung nicht festgesetzt oder eine Erstattung von Aufwendungen im Sinne von <a href="#">§ 11 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz</a> nicht vorgeschrieben ist	Gebührenfrei
120.62	Schriftliche Verbote und Gebote nach dem Bremischen Polizeigesetz	63 bis 1 255
<b>121</b>	<b>Melde- und Ausweiswesen</b>	
121.00	Einfache Melderegisterauskunft nach <a href="#">§ 32 Abs. 1 Meldegesetz</a>	je Einwohner 6
121.01	Erweiterte Melderegisterauskunft nach <a href="#">§ 32 Abs. 2 Meldegesetz</a>	je Einwohner 10
121.02	Melderegisterauskunft, deren Erteilung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich macht	je Einwohner 15
121.03	Melderegisterauskunft aus der mikroverfilmten Kartei	je Einwohner 20
121.04	Automatisierte Auskunftserteilung Für Gruppenauskünfte, Datenabgleiche und sonstige	Gebühr nach Zeit- und Sachaufwand

	Auswertungen, die in automatisierter Form bearbeitet werden	zuzüglich Auslagen
121.05	Meldebescheinigung	je Bescheinigung 6
121.06	Meldebescheinigung, deren Ausstellung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich machen	je Bescheinigung 15
121.07	Erteilung oder Verlängerung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für Markt- und Meinungsforschungsinstitute	129
121.08	Meldebescheinigung aus der mikroverfilmten Kartei	je Einwohner 20
<b>122</b>	<b>Sondernutzungen und allgemeine Ordnungsangelegenheiten</b>	
122.06	Verfügung nach den Vorschriften über Lärmbekämpfung	43 bis 800
122.07	Verfügung nach dem Gesetz über das Halten von Hunden	40 bis 800
122.08	Einlösung eingefangener Hunde	21
	<b>Anmerkung:</b> Außer der Gebühr sind die Auslagen sowie sonstige Aufwendungen für Pflege und Transport des Tieres zu erstatten.	
122.11	Erlaubnis zum Abbrennen von Fackeln	17
122.12	Sicherstellung und Verwahrung sichergestellter Hunde	40 bis 550
	<b>Anmerkung:</b> Außer der Gebühr sind die Auslagen sowie sonstigen Aufwendungen für Pflege und Transport des Hundes zu erstatten.	
122.13	Ausnahmegenehmigung für Osterfeuer	35

122.14	Ausnahmegenehmigung für die Zucht von Katzen nach § 6 Absatz 7 des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung	24
<b>123</b>	<b>Sonstiges</b>	
123.0	Verwaltung von Fundsachen	
123.00	bei einem Schätzwert bis zu 15 EUR	gebührenfrei
123.01	bei einem Schätzwert über 15 EUR	10 v. H. des Schätzwertes mindestens 4
123.02	soweit der Schätzwert 500 EUR übersteigt, für den Mehrwert	2 v. H. des Schätzwertes

**Anmerkungen zu 123.00 bis 123.02:**

- a) Gebührenschuldner sind die Empfangsberechtigten im Sinne des § 965 BGB (und die Finder, sofern sie gemäß § 973 BGB das Eigentum an der Sache erwerben).
- b) Bei Tieren werden Gebühren nach 123.00 bis 123.02 nur solange berechnet, als diese nicht an eine Verwahrstelle (Tierheim) abgeliefert sind.
- c) Neben der Gebühr zu 123.00 bis 123.02



sind die tatsächlich  
entstandenen  
Aufwendungen für das  
Abschleppen,  
Transportieren und  
Unterstellen von  
Fahrzeugen und  
anderen sperrigen  
Fundsachen zu  
erstaten.

123.03	Bescheinigung in Fundangelegenheiten	5
123.1	Wohnwagen und Wohnwagenplätze	
123.10	Genehmigung zur Aufstellung von Wohnwagen gem. <a href="#">§ 2 Wohnwagengesetz</a> bis zu einer Woche je Wagen	9
123.11	Genehmigung nach 123.10 bei mehr als einer Woche je Wagen	13 bis 115
123.12	Zulassung eines Wohnwagenplatzes gem. <a href="#">§ 3 des Wohnwagengesetzes</a>	52 bis 287
123.2	Sonstige Gebühren	
123.20	Ausweise für die Presse zum Passieren von Absperrungen	gebührenfrei
123.21	Erlaubnis nach § 4 Abs. 4 Jugendschutzgesetz oder § 5 Abs. 3 Jugendschutzgesetz	10 bis 92
123.22	Anordnungen, Maßnahmen nach §§ 7, 8 Jugendschutzgesetz	40 bis 173
<b>13</b>	<b>Personenstandswesen</b>	
<b>13.1</b>	<b>Eheschließung</b>	
13.1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 13 PStG),	
13.1.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	40
13.1.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	80

13.1.2	Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 29 Abs. 2 PStV),	
13.1.2.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	20
13.1.2.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	40
13.1.3	Vornahme der Eheschließung (§ 14 PStG)	
13.1.3.1	vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt (§ 12 PStG)	25
13.1.3.2	außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung (§ 13 Abs. 3 PStG)	80
13.1.3.3	im Übrigen	gebührenfrei
<b>13.2</b>	<b>Ehefähigkeitszeugnis</b>	
13.2.1	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§ 39 PStG),	
13.2.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	40
13.2.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	80
13.2.1.3	wenn die Gebührenbefreiung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist	gebührenfrei
13.2.2	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer	40
<b>13.3</b>	<b>Begründung einer Lebenspartnerschaft</b>	
13.3.1	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 17 in Verbindung mit § 13 PStG),	

13.3.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	40
13.3.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	80
13.3.2	Erneute Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 30 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 PStV),	
13.3.2.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	20
13.3.2.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	40
13.3.3	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft	
13.3.3.1	vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Begründung einer Lebenspartnerschaft zuständigen Standesamt (§ 17 in Verbindung mit § 12 PStG)	25
13.3.3.2	außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung (§ 17 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 PStG)	80
13.3.3.3	im Übrigen	gebührenfrei
<b>13.4</b>	<b>Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen</b>	
13.4.1	Abnahme einer Versicherung an Eides statt (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PStG)	25
13.4.2	Beurkundung	
13.4.2.1	einer im Ausland geschlossenen Ehe (§ 34 Abs. 1 PStG)	65
13.4.2.2	einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern (§ 34 Abs. 2 PStG)	65

13.4.2.3	einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft (§ 35 Abs. 1 PStG)	65
13.4.2.4	einer Geburt im Ausland (§ 36 Abs. 1 PStG)	50
13.4.2.5	eines Sterbefalls im Ausland (§ 36 Abs. 1 PStG)	30
13.4.3	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung	
13.4.3.1	zur Namensführung von Ehegatten (§ 41 Abs. 1 PStG) oder Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen (§ 42 Abs. 1 PStG)	25
13.4.3.1.1	zur Namensführung, wenn der in der Ehe oder Lebenspartnerschaft zu führende Name bei der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird	gebührenfrei
13.4.3.2	zur Namensangleichung nach Artikel 47 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 43 Abs. 1 PStG)	30
13.4.3.3	zur Namensangleichung nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes (§ 43 Abs. 1 PStG)	gebührenfrei
13.4.3.4	zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft (§ 44 Abs. 1 und 2 PStG)	gebührenfrei
13.4.3.5	zur Namensführung des Kindes (§ 45 Abs. 1 PStG)	25
13.4.3.5.1	zur Namensführung, wenn der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält	gebührenfrei
13.4.4	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung (§ 46 PStV)	10
<b>13.5</b>	<b>Personenstandsurkunden</b>	

13.5.1	Ausstellung von Personenstandsurkunden (§ 55 PStG, §§ 49 bis 52 PStV)	
13.5.1.1	Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde oder eines beglaubigten Registerausdrucks (§ 55 Abs. 1 PStG)	10
13.5.1.2	Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten (§ 56 Abs. 4 Satz 2 PStG)	10
13.5.1.3	Übermittlung der Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt (§ 56 Abs. 4 Satz 1 PStG)	8
13.5.1.4	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	5
13.5.2	Erteilung von Personenstandsurkunden an Behörden und Gerichte (§ 65 PStG)	gebührenfrei
13.5.3	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie (§ 52 PStV)	10
13.5.4	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag oder Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten (§ 62 Abs. 2 PStG)	nach Zeitaufwand gemäß Allgemeinen Kostenverordnung
13.5.5	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag für Behörden und Gerichte (§ 65 PStG)	gebührenfrei
13.5.6	Auskunft aus einem oder Einsicht in Personenstandsregister oder	gebührenfrei

Sammelakten oder Gewährung der  
Durchsicht von  
Personenstandsregistern oder  
Sammelakten für wissenschaftliche  
Zwecke (§ 66 PStG)

Anmerkungen zu Nummer 13 bis  
13.5.6:

Auslagen sind gesondert nach  
Maßgabe von [§ 11 des Bremischen  
Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) in  
der tatsächlich entstandenen Höhe  
zu erheben.

Zu den erstattungspflichtigen  
Auslagen gehören auch die  
Aufwendungen für einen  
zugezogenen Dolmetscher oder  
Übersetzer oder die auf Wunsch der  
Eheschließenden oder zukünftigen  
Lebenspartnerinnen oder  
Lebenspartner veranlassten Kosten  
für die Bereitstellung von  
Räumlichkeiten außerhalb der  
Diensträume des Standesamtes.

#### **140**

#### **Feldordnungsrecht**

140.00	Bestätigung als Feldhüter gemäß <a href="#">§ 8 Abs. 1 Satz 2 des Feldordnungsgesetzes</a>	63,25
140.01	Wenn Antragsteller Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist Bescheid über die Aufrechterhaltung einer Pfändung nach <a href="#">§ 12 des Feldordnungsgesetzes</a>	gebührenfrei 5 v.H. des Betrages, durch dessen Zahlung die Pfandsache eingelöst werden kann mindestens 13

**Anmerkung:**

	Gebührensschuldner ist der Eigentümer oder der Ersteigerer des gepfändeten Tieres.	
40.02	Schriftliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach <a href="#">§ 16 des Feldordnungsgesetzes</a>	4 bis 23
140.03	Mündliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach <a href="#">§ 16 des Feldordnungsgesetzes</a>	2 bis 10
140.04	Verwahrung von Vieh (außer Hausgeflügel) je Tier und Tag	5
140.05	Verwahrung von Hausgeflügel, sofern es nicht als Fundsache gilt, je Tier und Tag	3
<b>150</b>	<b>Gewerbeordnung (GewO) und Durchführungsvorschriften</b>	
150.31	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	40 bis 173
150.32	Verlängerung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	17 bis 40
150.33	Festsetzung von Veranstaltungen nach § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung	52 bis 1 040
150.36	Rücknahme und Widerruf von Festsetzungen nach § 69 Gewerbeordnung nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsrechts	52 bis 673
<b>160</b>	<b>Waffengesetz (WaffG)</b>	
160.00	§ 3 Absatz 3 WaffG Zulassung einer Ausnahme von Alterserfordernissen	30 bis 60
160.01	a) § 4 Absatz 3 Regelüberprüfung	25 bis 75
	b) § 4 Absatz 4 Satz 1 WaffG Erstmalige Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses	20 bis 40
160.02	§ 9 Absatz 2 WaffG	

	Nachträgliche Auflagen	25 bis 250
160.03	§ 9 Absatz 3 WaffG Anordnung bei erlaubnisfreiem Betrieb einer Waffenherstellung, eines Waffenhandels oder einer Schießstätte	40 bis 300
160.04	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe	70
160.05	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 13 Absatz 2 WaffG für Jäger einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Kurzwaffe	45
160.06	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 13 Absatz 3 WaffG für Jäger	10
	Anmerkung: Eintragung von Waffen siehe Nr. 160.15	
160.07	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 14 Absatz 2 WaffG für Sportschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe	45
160.08	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen in Fällen des § 14 Absatz 4 WaffG	60
160.09	§ 10 Absatz 1 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 16 Absatz 1 WaffG für Brauchtumsschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	45
160.10	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Absatz 2 WaffG für Waffensammler	250



160.11	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Absatz 3 WaffG durch Umschreibung der vom Waffensammler hinterlassenen Waffenbesitzkarte	150
160.12	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 18 Absatz 2 WaffG für Waffen - und Munitionssachverständige	150 bis 300
160.13	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 20 Absatz 1 WaffG für Erben	25
	Anmerkung: Eintragung von Waffen siehe Nr. 160.15	
160.14	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 1.1 zum WaffG (ohne Bedürfnisprüfung) einschließlich Eintragung eines Voreintrages für eine Waffe	45
160.15	§§ 10 Absatz 1a, § 13 Absatz 3 Satz 2, § 14 Absatz 4 Satz 2 und § 20 Absatz 2 WaffG Eintragen einer Waffe oder eines wesentlichen Bestandteils in die Waffenbesitzkarte	20
	Anmerkung: Eintragen mehrerer Waffen oder wesentlicher Bestandteile innerhalb eines Erwerbsvorgangs (gleichzeitig vom selben Überlasser):	
	a) 2. bis 10. Waffe pro Waffe	15
	b) ab 11. Waffe pro Waffe	10
160.16	§ 10 Absatz 1 WaffG	

	Ausstellung eines Folgedokuments für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen der § 10 Absatz 1 und 2 Satz 2, § 13 Absatz 3, § 14 Absatz 4 und § 20 WaffG je Dokument	10
160.17	§ 10 Abs. 1 WaffG Ausstellung eines Folgedokumentes für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 und § 18 WaffG je Dokument	40
160.18	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer Schusswaffe in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	Gebühr in Höhe der Gebühr für die Ausstellung der jeweiligen Waffenbesitzkarte
160.19	§ 10 Absatz 2 Satz 1 WaffG Eintragung einer weiteren Personen in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte	35
160.20	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für ein in Verlust geratenes oder unleserliches waffenrechtliches Dokument	25 bis 100
	Anmerkung: Ersatzausfertigung einer Waffenbesitzkarte mindestens	50
160.21	Korrekturen in Erlaubnisdokumenten, wenn Fehler nicht durch Behörden verursacht wurden	10
	Anmerkung: Die Erhebung der Gebühr kann bei geringem Aufwand aus Billigkeitsgründen entfallen	
160.22	§ 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG Ausstellung einer Vereins-Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	35
160.23	§ 10 Absatz 2 WaffG	

	Eintragung oder Änderung einer verantwortlichen Person für vereinseigene Schusswaffen in eine Waffenbesitzkarte	30
160.24	§ 10 Absatz 3 Satz 1 WaffG Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb	15
160.25	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins einschließlich der Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb	30 bis 60
160.26	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines für Waffen- und Munitionssammler in Fällen des § 17 Absatz 2 WaffG einschließlich der Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb	50 bis 200
160.27	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb in einen Munitionserwerbsschein für Waffen- und Munitionssammler in Fällen des § 17 Absatz 2 WaffG (Änderung oder Erweiterung des Sammelthemas)	50 bis 200
160.28	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines für Waffen- und Munitionssachverständige in Fällen des § 18 Absatz 2 WaffG einschließlich der Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb	50 bis 200
160.29	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb für Waffen- und Munitionssachverständige in Fällen des § 18 Absatz 2 WaffG	15 bis 40
160.30	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb in einen Munitionserwerbsschein; Ausnahme Sammler	je Eintragsvorgang 15 bis 40
160.31	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen in Fällen des § 19 WaffG	50 bis 200

160.32 § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG  
Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 WaffG 50 bis 200

Anmerkung zu den Nummern 160.31 und 160.32:  
Die Untergrenze ist insbesondere für Verlängerungen anzuwenden.

160.33 § 10 Absatz 4 WaffG  
Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins 50

160.34 § 10 Absatz 5 WaffG  
Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten 50 bis 200

160.35 § 11 Absatz 1 WaffG  
Erlaubnis zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition 20

160.36 § 11 Absatz 2 WaffG  
Erlaubnis zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition 20

160.37 § 12 Absatz 5 WaffG  
Erteilung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten 30 bis 150

160.38 § 14 Absatz 2 Satz 3 WaffG  
Ausnahmen vom Erwerbsstreckungsgebot 45

Anmerkung:  
Kann aus Billigkeitsgründen entfallen, wenn die Gründe nicht im Verantwortungsbereich des Betroffenen liegen (zum Beispiel bei Verlust des bisherigen Bestands durch Diebstahl, Brand oder ähnlichen Gründen)

160.39 § 14 Absatz 3 WaffG  
Erteilung einer Erwerbserlaubnis 60

160.40 § 16 Absatz 2 WaffG

	Bewilligung einer Ausnahme zum Führen von Waffen zur Brauchtumpflege	50
160.41	§ 16 Absatz 3 WaffG Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten zur Brauchtumpflege	30 bis 200
160.42	§ 17 Absatz 2 WaffG Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach Änderung des Sammelthemas	100 bis 250
160.43	§ 20 Absatz 6 WaffG Eintragung der Sicherung einer Schusswaffe je Waffe	10
160.44	§ 20 Absatz 6 WaffG Austragung der Sicherung einer Schusswaffe je Waffe	10
160.45	§ 20 Absatz 7 Satz 2 WaffG Zulassung der Ausnahme einer Blockierpflicht für Waffen einer Sammlung	20
160.46	§ 21 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition	50 bis 3 000
160.47	§ 21 Absatz 1 in Verbindung mit § 21a WaffG Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition als Stellvertretererlaubnis	50 bis 3 000
160.48	§ 21 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition	50 bis 3 000
160.49	§ 21 Absatz 1 in Verbindung mit § 21a WaffG Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition als Stellvertretererlaubnis	50 bis 3 000
160.50	§ 21 Absatz 5 Satz 2 WaffG Bewilligung von Fristverlängerungen	25 v.H. der Gebühr für die

		entsprechende Erlaubnis
160.51	§ 21a in Verbindung mit § 21 Absatz 5 WaffG Bewilligung von Fristverlängerungen	25 v.H. der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis
160.52	§ 22 Absatz 1 WaffG Prüfung der Fachkunde	150 bis 300
160.53	§ 25 Absatz 2 WaffG Anordnung einer Kennzeichnung je Waffe	20
160.54	§ 26 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen	75 bis 500
160.55	§ 27 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentliche Änderung einer Schießstätte ohne Abnahmeprüfung	50 bis 250
	Anmerkung: Beachte Nr. 161.06	
160.56	§ 27 Absatz 4 WaffG Zulassung einer Ausnahme vom Mindestalter	25
160.57	§ 28 Absatz 3 WaffG Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen und Munition an Wachpersonen pro Person	35
160.58	§ 28 Absatz 4 WaffG Nachträgliche Aufnahme eines Zusatzes in einen Waffenschein	15
160.59	§§ 29, 30 Absatz 1 und 2 und § 31 Absatz 1 WaffG Verbringen von Schusswaffen oder Munition in, durch oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes	

a)	eine Position	20
b)	2 bis 5 Positionen	40
c)	6 bis 10 Positionen	60
d)	11 bis 50 Positionen	80
e)	51 bis 100 Positionen	100
f)	mehr als 100 Positionen	120

Anmerkung:

Eine Position bestimmt sich wie folgt:

Bei Waffen: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AWaffV mit Ausnahme der Herstellungsnummern

Bei Munition: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 AWaffV mit identischen Geschossen

160.60	§ 31 Absatz 2 WaffG Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition zu Waffenhändlern in einen EU-Staat durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG	80
160.61	§ 32 Absatz 1 Satz 2 WaffG Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses	10
160.62	§ 32 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in die oder durch die Bundesrepublik Deutschland durch den Inhaber eines von einem Staat der Europäischen Union ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses	15
160.63	§ 32 Absatz 6 WaffG Ausstellen eines Europäischen Feuerwaffenpasses einschließlich der Eintragung der Waffen	50

160.64	§ 32 Absatz 6 WaffG Ausstellung eines Folgedokuments für einen bereits vorhandenen Europäischen Feuerwaffenpass	50
160.65	§ 32 Absatz 6 WaffG Eintragen oder Streichen einer oder mehreren Schusswaffen in den oder aus dem Europäischen Feuerwaffenpass	15
160.66	Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	10
160.67	§ 34 Absatz 2 WaffG Austragen einer Waffe Austragen mehrerer Waffen innerhalb eines Überlassungsvorgangs (gleichzeitig an denselben Erwerber)	15
	a) 2. bis 10. Waffe je Waffe	12,50
	b) ab 11. Waffe je Waffe	10
160.68	§ 36 Absatz 3 WaffG	
	a) Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort	139
	b) Gebühr für eine Nachkontrolle bei festgestellten Verstößen	70
160.69	§ 36 Absatz 6 WaffG Anordnung eines höheren Sicherheitsstandards bei der Aufbewahrung	50 bis 200
160.70	§ 37 Absatz 1 Satz 3 und 4 WaffG Einziehung und Verwertung von Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme	20 bis 50



160.71	§ 39 Absatz 3 WaffG Anordnung zur Vorlage von Waffen oder Munition sowie Erlaubnisscheinen oder Ausnahmegewilligungen, sofern der Betroffene hierfür den Anlass gegeben hat.	50
160.72	§ 41 WaffG Anordnung eines Besitz- oder Erwerbsverbots von Waffen und Munition	75 bis 250
160.73	§ 41 WaffG Aufhebung eines Besitz- oder Erwerbsverbots von Waffen und Munition auf Antrag des Betroffenen	75 bis 250
160.74	§ 42 Absatz 2 WaffG Zulassung einer Ausnahme des Verbots des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen	20 bis 200
160.75	§ 45 WaffG Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis, zu dem der oder die Berechtigte Anlass gegeben hat je Dokument	50 bis 500
160.76	§ 46 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 WaffG Anordnung weiterer Maßnahmen	20 bis 100
160.77	§ 46 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 WaffG Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen eines Verbots besessen werden	50 bis 500
160.78	§ 46 Absatz 5 Satz 1 WaffG Einziehung und Verwertung oder Vernichtung eines oder mehrerer Gegenstände, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen eines Verbots besessen werden	50 bis 150
<b>161</b>	<b>Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)</b>	
161.00	§ 2 AWaffV	

	Abnahme der Sachkundeprüfung	50 bis 200
161.01	§ 3 Absatz 2 Satz 1 AWaffV Anerkennung von Sachkundelehrgängen	100 bis 1 000
161.02	§ 3 Absatz 2 Satz 2 AWaffV Anerkennung des waffenrechtlichen Teils einer Prüfung zum Führen eines Luft- oder Wasserfahrzeuges	50 bis 500
161.03	§ 9 Absatz 2 AWaffV Zulassung von Ausnahmen von den Beschränkungen des Schießbetriebes	25 bis 100
161.04	§ 10 Absatz 1 Satz 5 AWaffV Festlegung der Anzahl von Aufsichtspersonen	30
161.05	§ 10 Absatz 4 AWaffV Untersagung der Ausübung der Aufsicht	50 bis 100
161.06	§ 12 Absatz 1 AWaffV Abnahme, Regel- und Sonderprüfungen einer Schießstätte	50 bis 800
161.07	§ 12 Absatz 2 AWaffV Untersagung der Benutzung der Schießstätte	50 bis 150
161.08	§ 13 Absatz 5 bis 8 AWaffV Zulassung einer gleichwertigen oder abweichenden Aufbewahrung	25 bis 200
161.09	§ 14 AWaffV Zulassung einer abweichenden Aufbewahrung	50 bis 250
161.10	§ 17 Absatz 2 Satz 2 AWaffV Abstempeln der Karteiblätter des Waffenherstellungsbuches	15 pro angefangene 50 Stück
161.11	§ 20 Absatz 4 AWaffV Zulassung einer Ausnahme	30

- 161.12 § 23 Absatz 2 AWaffV  
Gestattung der Teilnahme an einem Lehrgang im  
Verteidigungsschießen 25 bis 100
- 161.13 § 25 Absatz 1 und 2 AWaffV  
Untersagung von Lehrgängen und Übungen im  
Verteidigungsschießen sowie Anordnung der  
einstweiligen Einstellung der Lehrgänge oder des  
Schießbetriebes 100 bis 200
- 161.14 Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und  
Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung  
des Gebührenschuldners vorgenommen werden und in  
den Nummern 160 und 161 nicht aufgeführt sind 10 bis 500
- 162 Gebührenfreie Amtshandlungen nach dem  
Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-  
Verordnung**
- 162.00 § 20 Absatz 7 Satz 1 WaffG  
Zulassung einer Ausnahme
- Anmerkung:  
Gebührenfrei bis zur Zulassung eines entsprechenden  
Blockiersystems nach § 20 Absatz 4 WaffG
- 162.01 § 34 Absatz 2 WaffG  
Austragung einer Waffe bei Überlassung an die  
Waffenbehörde zur Vernichtung
- 162.02 § 36 Absatz 3 Satz 1 WaffG  
Nachweis der sicheren Aufbewahrung bei Aufforderung
- 162.03 § 37 Absatz 1 Satz 2 WaffG  
Sicherstellung von Gegenständen nach Anzeige der  
Inbesitznahme
- 162.04 § 37 Absatz 1 Satz 2 WaffG  
Anordnung zur Unbrauchbarmachung oder Überlassung

- 160.05 § 40 Absatz 5 Satz 2 WaffG  
Sicherstellung einer oder mehrerer verbotener Waffen
- 162.06 § 40 Absatz 5 Satz 2 WaffG  
Anordnung zur Unbrauchbarmachung oder Überlassung
- 162.07 § 55 Absatz 2 WaffG  
Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und  
Besitz und zum Führen von Waffen
- 162.08 § 56 WaffG  
Bescheinigung für Staatsgäste und andere Besucher
- 162.09 Amtshandlungen in Bezug auf Schusswaffen und  
Munition, die in dienstlichem Interesse von einem  
öffentlichen Bediensteten verwendet werden.

ausser Kraft